

öffentlich

Beschlussvorlage			
Betreff			
Jahresabschluss des Eigenbetriebs ZV VRR FaIn-EB für das Jahr 2017 und Entlastung der Betriebsleitung und der Mitglieder des Betriebsausschusses			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
ZV	Z/IX/2018/0438	01.06.2018	8

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Finanzausschuss des Zweckverbandes VRR	Empfehlung	27.06.2018	☐
Verwaltungsrat der VRR AöR	Empfehlung	28.06.2018	☐
Betriebsausschuss des Zweckverbandes VRR	Entscheidung	28.06.2018	☐
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	Entscheidung	28.06.2018	☐

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss und der Betriebsausschuss des Zweckverbandes VRR sowie der Verwaltungsrat der VRR AöR nehmen den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 des ZV VRR FaIn-EB zur Kenntnis und empfehlen der Verbandsversammlung des ZV VRR, folgenden Beschluss zu fassen:

- Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des ZV VRR FaIn-EB mit einer Bilanzsumme von € 708.224.664,85 und einem Jahresfehlbetrag von € -4.666.372,21 für das Jahr 2017 fest.
- Die Verbandsversammlung beschließt den Jahresfehlbetrag 2017 in Höhe von € -4.666.372,21 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Betriebsausschuss erteilt der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung.

Die Verbandsversammlung erteilt den Mitgliedern des Betriebsausschusses für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung.

Begründung/Sachstandsbericht:

Der Jahresabschluss des ZV VRR FaIn-EB zum 31. Dezember 2017 und der Lagebericht wurden gemäß §§ 19 bis 25 EigVO i.V.m. § 15 Absatz 3 der Betriebssatzung des ZV VRR FaIn-EB nach handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechend der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufgestellt und geprüft.

Der Jahresfehlbetrag beträgt T€ -4.666 und liegt um T€ -2.463 über dem Planansatz von T€ -2.203. Die Abweichungen zum Planansatz resultieren vor allem aus außerplanmäßigen Zinsabgrenzungen für Darlehen mit steigenden Zinssätzen sowie der Baureifmachung des RRX-Werkstattgrundstückes.

Bei den Erträgen in Höhe insgesamt T€ 24.300 wurden um T€ 159 überplanmäßige Erträge erzielt. Die Umsatzerlöse betreffen insbesondere die Verpachtung der SPNV-Fahrzeuge für die Linien S7, RE7/RB48, das NRN, das ESN sowie der Verpachtung des RRX-Werkstattgrundstückes.

Die Aufwendungen betragen T€ -28.966 und liegen um T€ -2.622 über dem Planansatz.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen insbesondere die vergabe- und steuerrechtliche sowie die technische Beratung und die Geschäftsbesorgung durch die VRR AöR.

Ebenfalls enthalten sind Aufwendungen für die Baureifmachung des RRX-Werkstattgrundstückes, welche durch Verschiebungen zwischen Erfolgs- und Vermögensplan entstanden sind. Insgesamt wurde für das RRX-Werkstattgrundstück Budget in Höhe von T€ 1.194 zum 31.12.2017 nicht verbraucht.

Die Abschreibungen belaufen sich im Geschäftsjahr 2017 auf T€ -13.539.

Bei den überplanmäßigen Zinsaufwendungen in Höhe von T€ -1.966 handelt es sich um eine Abgrenzung für periodengerechte wirtschaftliche Zurechnung von Aufwendungen zu Darlehen mit steigenden Zinssätzen. Diese wird in den Folgejahren über die Laufzeit der Darlehen erfolgswirksam aufgelöst.

Zur Abdeckung des Verlustes hat der ZV VRR entsprechend dem Wirtschaftsplan im Berichtsjahr T€ 2.203 aus der SPNV-Umlage an den ZV VRR FaIn-EB weitergeleitet.

Darüber hinaus ist – vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse zu den Jahresabschlüssen der VRR AöR und des Zweckverbandes VRR - die Weiterleitung der anteiligen SPNV-Umlage in Höhe von T€ 2.463 im Jahresabschluss enthalten. Der Gesamtbetrag ist im ZV VRR FaIn-EB der Kapitalrücklage zugeführt worden.

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.Dezember 2017 und des Lageberichtes sowie der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und wirtschaftlich bedeutsamer Sachverhalte nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz erfolgte durch die WPR Rhein-Ruhr GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bochum. Die WPR Rhein-Ruhr GmbH hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (vgl. Anlage 5 des Jahresabschlusses) erteilt.

Nach § 7 Absatz 1 (d) der Betriebssatzung des ZV VRR FaIn-EB entscheidet die Versammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes. Darüber hinaus entscheidet die Versammlung gemäß § 7 Absatz 1 (e) über die Entlastung der Mitglieder des Betriebsausschusses.

Der Betriebsausschuss entscheidet gemäß § 6 Absatz 3 der Betriebssatzung des ZV VRR FaIn-EB über die Entlastung der Betriebsleitung.

Anlage